



Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

22. NIEDERSÄCHSISCHES

**BODENSCHUTZFO**

**RUM**

**Bundes-Bodenschutz- und  
Altlastenverordnung**

**Die Vollzugshilfe zu den  
§§ 6 – 8**

Dr. Olaf Düwel / Martin Elsner

**LABO**

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Bodenschutz

Vollzugshilfe  
zu §§ 6 – 8 BBodSchV

Anforderungen  
an das Auf- und Einbringen von Materialien  
auf oder in den Boden

Stand: 16.02.2023

Die LABO hat dieser Vollzugshilfe mit Stand 16.02.2023  
auf der 63. LABO-Sitzung am 22.03.2023 in Berlin zugestimmt und sie den  
Ländern zur Anwendung empfohlen.



## Gliederung

- 1. Welche wesentlichen Änderungen ergeben sich aus der Neufassung der BBodSchV hinsichtlich des Auf- und Einbringens von Materialien in und auf den Boden und was resultiert daraus?**
- 2. Warum ist eine Vollzugshilfe zu den §§ 6–8 BBodSchV-neu notwendig/zweckdienlich?**
- 3. Wer ist Adressat der Vollzugshilfe?**
- 4. Was soll die Vollzugshilfe leisten?**
- 5. Wie ist die Vollzugshilfe aufgebaut?**
- 6. Anwendungshinweise**
- 7. Ausblick**



## Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden (§§ 6 bis 8 BBodSchV– neu)

neu:

- Erweiterung (Konkretisierung) des Anwendungsbereichs um den Bereich „*unterhalb/außerhalb der durwurzelbaren Bodenschicht (dwBS)*“

- Neustrukturierung:

**§ 6 Allgemeine Anforderungen** an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden

**§ 7 Zusätzliche Anforderungen** an das Auf- und Einbringen von Materialien **auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht (dwBS)**

**§ 8 Zusätzliche Anforderungen** an das Auf- und Einbringen von Materialien **unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht (dwBS)**



## Bisherige und künftige Regelungen zur Verwertung/Verwendung mineralischer Abfälle/Materialien

bis zum 01.08.2023:

### Durchwurzelbare Bodenschicht

Auf- und Einbringen in oder auf eine durchwurzelbaren Bodenschicht  
Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht

§ 12 BBodSchV  
(bzw. Vollzugshilfe zu § 12)

ab 01.08.2023:

§§ 6 u. 7 BBodSchV-neu

### Verwertung unter-/außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht

#### bodenähnliche Anwendung

(z.B. Verfüllungen/Landschaftsbau)

§§ 6 u. 8 BBodSchV-neu

#### bautechnische Zwecke

(z.B. Straßen und Wegebau)

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

LAGA-Mitteilung 20

(TR Boden)



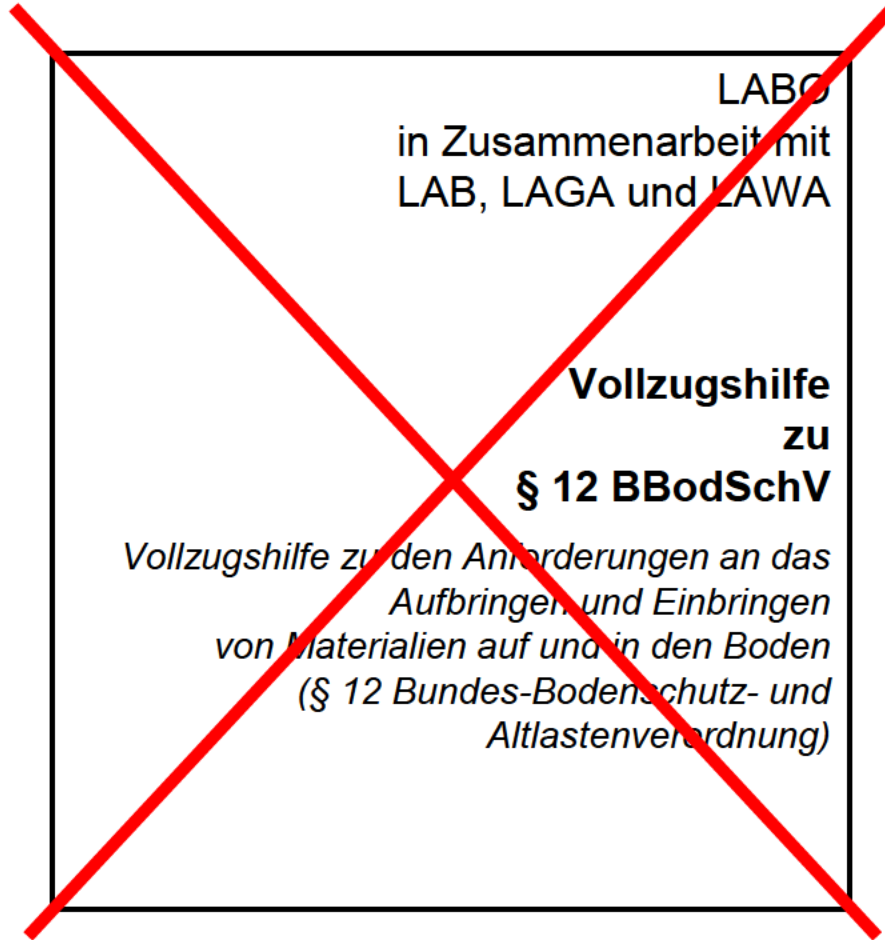
## **Beschluss der 61. LABO-Sitzung am 23. und 24. März 2022 zu TOP 7.5 Mantelverordnung – Anpassungen innerhalb der LABO**

1. ...

**2. Die LABO bittet den BOVA, zunächst unter Einbindung des BORA, einen Entwurf für eine Arbeitshilfe zu den §§ 6-8 BBodSchV-neu zu erarbeiten.**

3. ....

**→ Gründung einer BOVA-BORA-Redaktionsgruppe „§§ 6 – 8 BBodSchV“**




ab 01.08.2023



30. ACK am 17. Oktober 2002 (TOP 18):  
Anwendung in den Ländern empfohlen




## Warum bedarf es überhaupt einer Vollzugshilfe zu den §§ 6 – 8 BBodSchV?

- die **bodenschutzrechtlichen Regelungen** zum „*Auf- und Einbringen von Materialien in und/oder auf den Boden*“ sind relativ **umfangreich**:  
→ **3 spezielle Paragraphen (§§ 6 - 8 BBodSchV) mit zusammen 27 Absätzen**
- allgemeine Regelungen und Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden werden teilweise durch spezielle Regelungen für den Regelungsbereich der durchwurzelbaren Bodenschicht und unterhalb/außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht konkretisiert → **Komplexität steigt** 
- die Regelungen verwenden eine **Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe** (z.B. „*am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld*“; „*vergleichbare Bodenverhältnisse*“; „*Gebiete oder räumlich abgegrenzte Industriestandorte mit erhöhten Schadstoffgehalten*“; „*guter Bodenaufbau*“; „*vergleichbare Bodenverhältnisse*“; etc.)
- **Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs** („gleiche“ Fragestellungen sollten im Vollzug auch „gleichlautend“ beantwortet werden)





## Warum bedarf es überhaupt einer Vollzugshilfe zu den §§ 6 – 8 BBodSchV?

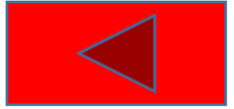
- die **bodenschutzrechtlichen Regelungen** zum „Auf- und Einbringen von Materialien in und/oder auf den Boden“ sind relativ **umfangreich**:  
→ **3 spezielle Paragraphen (§§ 6 - 8 BBodSchV) mit zusammen 27 Absätzen**
- allgemeine Regelungen und Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden werden teilweise durch spezielle Regelungen für den Regelungsbereich der durchwurzelbaren Bodenschicht und unterhalb/außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht konkretisiert → **Komplexität steigt** 
- die Regelungen verwenden eine **Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe** (z.B. „am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld“; „vergleichbare Bodenverhältnisse“; „Gebiete oder räumlich abgegrenzte Industriestandorte mit erhöhten Schadstoffgehalten“; „guter Bodenaufbau“; „vergleichbare Bodenverhältnisse“; etc.)
- **Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Vollzugs** („gleiche“ Fragestellungen sollten im Vollzug auch „gleichlautend“ beantwortet werden)







## Schadstoffbezogene Regelungen der §§ 6 – 8 BBodSchV



### § 6 Allgemeine Anforderungen

**Abs. 2:** Auf- und Einbringen ....., wenn Schadstoffgehalte der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten am Ort des Auf- und Einbringens das Entstehen einer sBV nicht zu besorgen ist

**Abs. 3:** eine sBV ist aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen, wenn BM oder BG am Herkunftsort ... umgelagert wird ...

**Abs. 4:** Sonderregelung für Gebiete und räumlich abgrenzte Industriestandorte mit erhöhten Schadstoffgehalten

### § 7 Zusätzliche Anforderungen dwBS

**Abs. 2:** ... eine sBV ist aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen, wenn die VSW eingehalten werden

**Abs. 3:** 70%-Regelung für VSW im Falle der Herstellung einer dwBS mit ldw. oder gartenbaulicher Folgenutzung

**Abs. 7:** Rückführung von Bodenmaterial aus Erosion, Reinigung ldw. Erzeugnisse, Unterhaltung von Entwässerungsgräben: keine SBV aufgrund von Schadstoffgehalten

### § 8 Zusätzliche Anforderungen unterhalb/außerhalb dwBS

**Abs. 2:** ... eine sBV ist aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen, wenn die VSW eingehalten werden ...

**Abs. 3:** Sonderregelung Verfüllung Abgrabung/Tagebau u. Massenausgleich bei Baumaßnahmen: i.d.R. doppelte VSW + Eluat-VSW

**Abs. 6:** Sonderregelung Verfüllung Abgrabung/Tagebau: erhöhte Schadstoffgehalte für „andere“ Materialien + ergänzende Feststoff- und Eluatgehalte

**Abs. 7:** Sonderregelung Verfüllung Abgrabung: Einzelfallentscheidung für „andere“ Materialien bei nicht erheblicher Überschreitung der doppelten VSW + ergänzender Eluatgehalte



## Wer ist der Adressat der Vollzugshilfe §§ 6 – 8 BBodSchV?

- die für den Vollzug der §§ 6 – 8 BBodSchV unmittelbar und mittelbar zuständigen Behörden:  
vorrangig die Bodenschutzbehörden  
zudem von Interesse für: Forstbehörden, Naturschutzbehörden, Wasserbehörden, Bergbehörden, Baubehörden (siehe § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 5, 6 u. 7 BBodSchV-neu)
- aber auch:
- Vorhabenträger, Ing.-Büros und jedermann, der eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Auf- und Einbringung von Material auf oder in den Boden plant, begleitet oder durchführt/durchführen lässt



## Welche übergeordneten Ziele verfolgt die Vollzugshilfe?

- **Unterstützung der einzelfallbezogenen fachlichen Prüfung und Bewertung einer (geplanten) Maßnahme zur Auf- und Einbringung von Materialien auf oder in den Boden**
  - **erfüllt(e) die geplante / durchgeführte Maßnahme zur Auf- und Einbringung von Materialien auf oder in den Boden die bodenschutzrechtlichen Anforderungen ?**
  - **ist / war die Maßnahme bodenschutzrechtlich zulässig ?**



## Was soll die Vollzugshilfe zu §§ 6-8 BBodSchV leisten können?

Ermöglichen / unterstützen der Prüfung konkreter Anwendungsfälle

- **Abbildung aller möglichen Fallgestaltungen (durchwurzelbare Bodenschicht oder unterhalb/außerhalb durchwurzelbarer Bodenschicht oder beides)**
  - **Anwendungsbereich eröffnet?**
  - **Berücksichtigung aller notwendigen rechtlichen und fachlichen Regelungen und Anforderungen**
    - **möglichst klare / eindeutige Schlussfolgerungen vorsehen (ja/nein Abfragen/Entscheidungen)**
    - **bei komplexen fachlichen/rechtlichen Fragestellungen sollte sie im Bedarfsfall dem Anwender ergänzende Informationen zur Entscheidungsfindung liefern**
- **sie muss für den Anwender noch überschaubar und nachvollziehbar bleiben**

⇒ **Struktur: Ablaufschema mit i.d.R. ja / nein - Abfragen und ergänzenden Erläuterungen zu den rechtlichen Regelungen und Anforderungen**

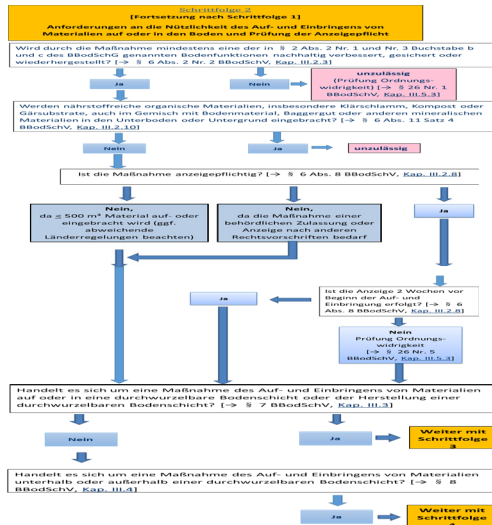


# Gliederung der Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV

## I Einführende Erläuterungen (Veranlassung, Aufbau, Anwendung)

## II Prüfschema

### Ablauf Einzelfallprüfung einer Maßnahme zur Auf- und Einbringung von mineralischen Materialien auf oder in den Boden



## III Textliche Erläuterungen

### zu den Regelungen der §§ 6 – 8 BBodSchV

(Reihenfolge = Reihenfolge der §§ und Abs.!)

Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV

2.4 Zu § 6 Abs. 3 BBodSchV: Sonderregelungen für die Umlagerung von Bodenmaterial und Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld bezogen auf Schadstoffgehalte

**§ 6 Allgemeine Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden**

(3) Eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Absatzes 2 ist aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen, wenn Bodenmaterial oder Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen umgelagert wird und das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist.

(6) Von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut nach Absatz 5 Satz 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn [...]

3. die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld oder innerhalb eines Gebietes im Sinne des Absatzes 4 umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist.

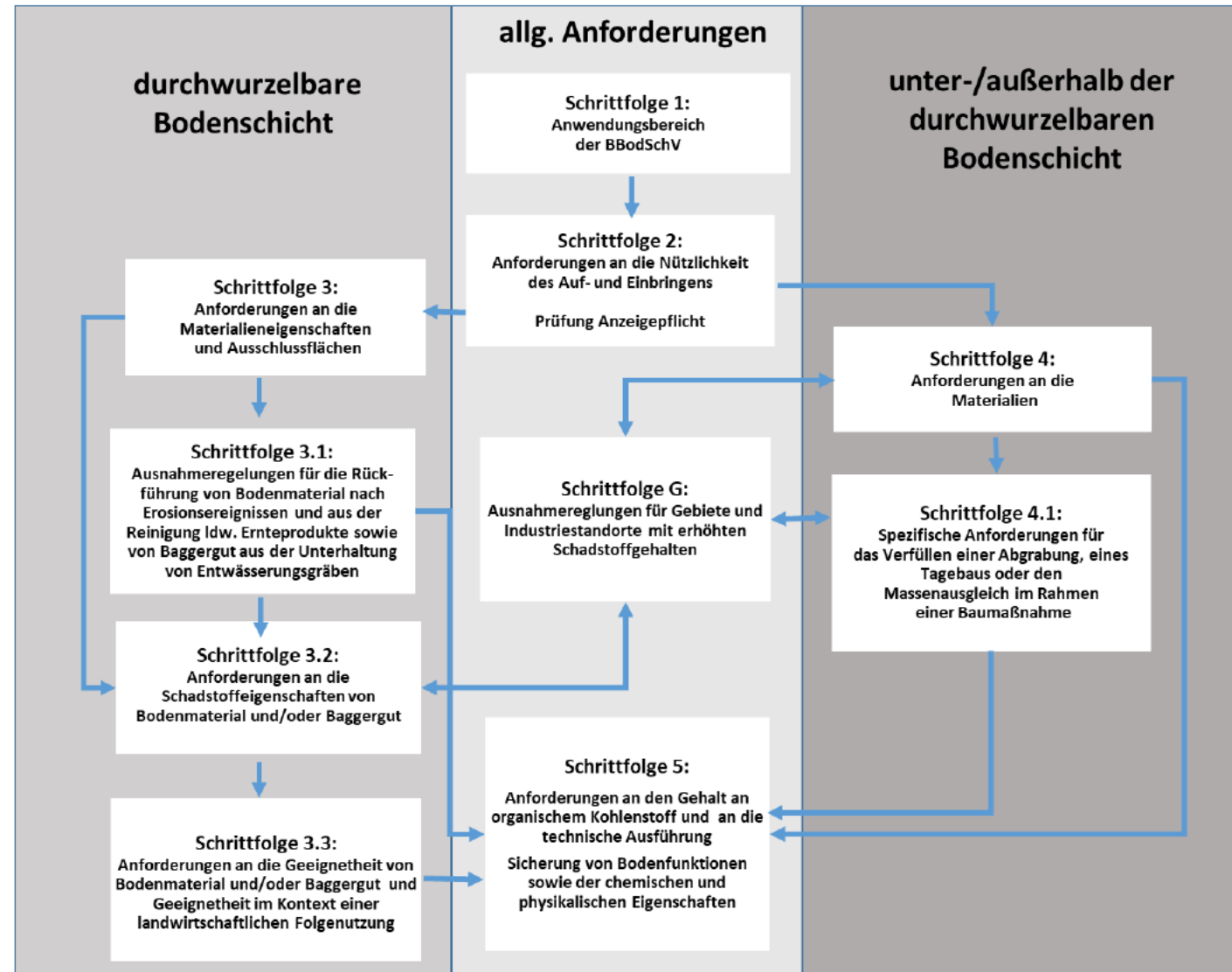
§ 6 Abs. 3 BBodSchV greift die in § 12 Satz 2 BBodSchV a.F. enthaltene Regelung für die Zwischenlagerung und Umlagerung von Bodenmaterial auf. Eine schädliche Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten ist demnach nicht zu besorgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es handelt sich ausschließlich um Bodenmaterial oder Baggergut gemäß § 2 Nr. 6 und 7 BBodSchV.
- Bodenmaterial oder Baggergut wird am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld umgelagert.
- Die Umlagerung findet unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen statt.
- Das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten ist auszuschließen.

Wenn als zusätzliche Bedingung sichergestellt ist, dass durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen ist, kann nach § 6 Abs. 6 BBodSchV auch von einer analytischen Untersuchung des Bodenmaterials bzw. Baggerguts nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 BBodSchV abgesehen werden. Es gelten jedoch die weiteren Anforderungen der §§ 6 – 8 BBodSchV wie zum Beispiel die Anforderungen an den physikalischen Bodenaufbau oder die Einbauvorschrift für TOC-reiches Bodenmaterial in § 6 Abs. 11 BBodSchV.

#### Umlagerung von Bodenmaterial oder Baggergut

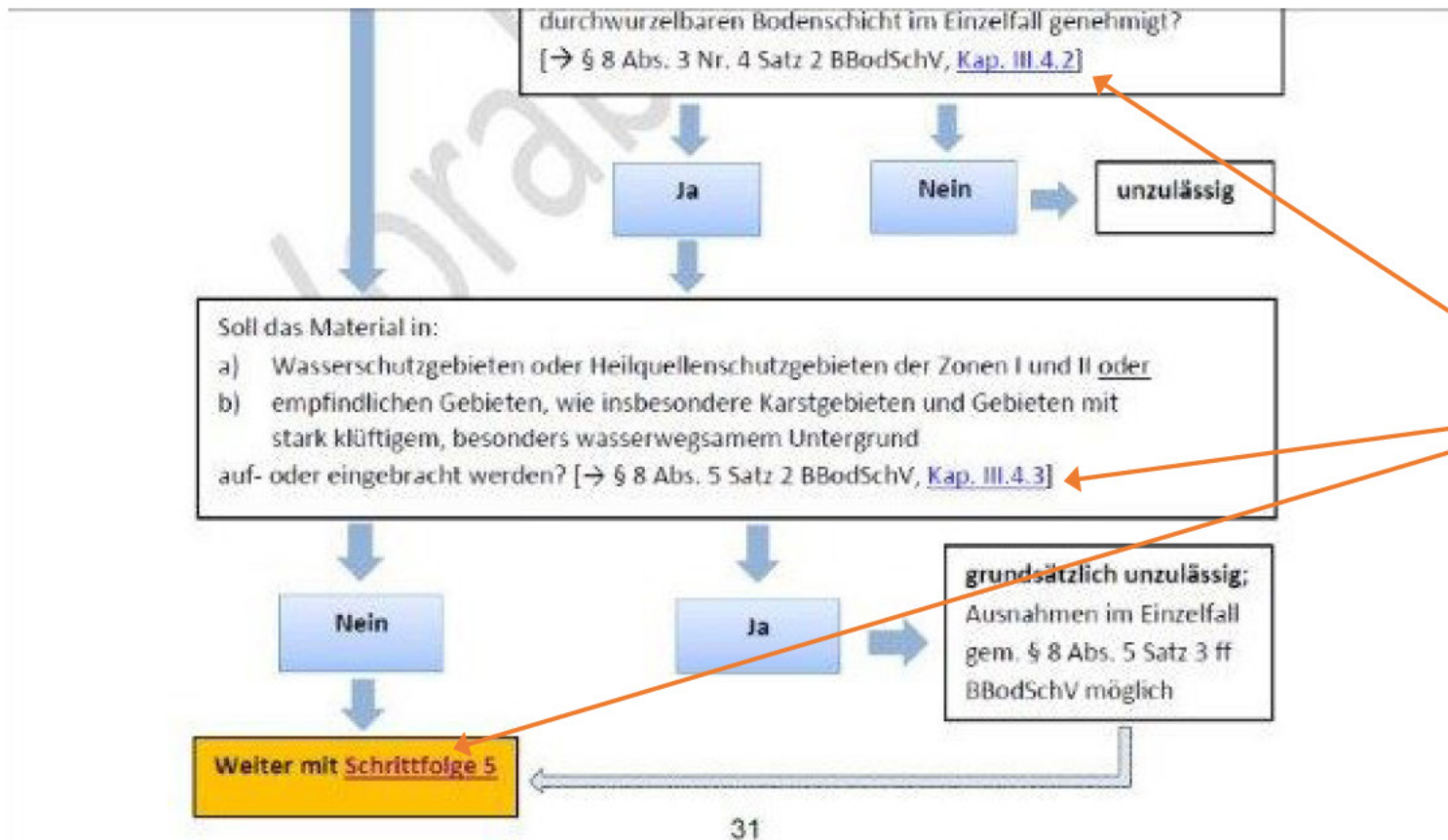
§ 6 Abs. 3 BBodSchV bezieht sich generell auf die Umlagerung von Bodenmaterial oder Baggergut. Dabei umfasst der Begriff „Umlagern“ auch das kurzzeitige Zwischenlagern von Bodenmaterial oder Baggergut, wenn die darauffolgende Verwendung am Herkunftsort oder im räumlichen Umfeld gewährleistet ist. Die damit verbundenen Tätigkeiten sollten zeitlich überschaubar und eingrenzbare, also auf die Zeit einer bestimmten Baumaßnahme beschränkt sein.



## Übersicht über das Ablaufschema zu den §§ 6-8 BBodSchV



## Praktische Anwendung der Vollzugshilfe



Verlinkungen innerhalb des  
Dokuments

zurück mit Alt + ←



Schrittfolge G  
[Fortsetzung aus 3.2, 4 oder 4.1]  
Ausnahmeregelung für Gebiete oder räumlich abgegrenzte Industriestandorte mit erhöhten Schadstoffgehalten  
[→ § 6 Abs. 4 u. Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV, Kap. III.2.5]

Handelt es sich um die Umlagerung von Bodenmaterial innerhalb  
- eines Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten und/oder mit > 10 Vol.-% mineralischen Fremdbestandteilen in den Böden des Gebietes oder  
- eines räumlich abgegrenzten Industriestandortes mit erhöhten Schadstoffgehalten und/oder mit > 10 Vol.-% mineralischen Fremdbestandteilen in den Böden?  
[→ § 6 Abs. 4 Satz 4 BBodSchV]



Handelt es sich um  
• ein behördlich festgelegtes Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten und/oder > 10 Vol.-% mineralischen Fremdbestandteilen in den Böden des Gebietes oder  
• einen behördlich festgelegten räumlich abgegrenzten Industriestandort mit erhöhten Schadstoffgehalten und/oder > 10 Vol.-% mineralischen Fremdbestandteilen in den Böden?  
[→ § 6 Abs. 4 Satz 2 und 4 BBodSchV]



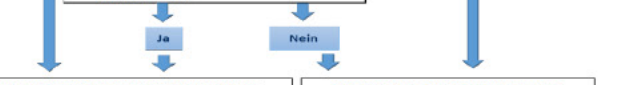
Liegen hinreichende gebietsbezogene Informationen vor, um von einem Gebiet oder Industriestandort i.S.v. § 6 Abs. 4 Satz 1 BBodSchV ausgehen zu können? (Einzelfallentscheidung)



Ist die konkret zu betrachtende Umlagerungsmaßnahme in der behördlichen Gebietsfestlegung als zulässige Maßnahme geregelt?



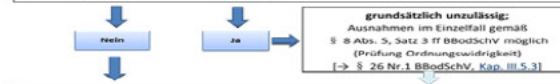
Prüfung im Einzelfall:  
• die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c BBodSchG genannten Bodenfunktionen werden nicht zusätzlich beeinträchtigt und  
• die stoffliche Situation am Ort des Auf- und Einbringens wird nicht nachteilig verändert und  
• die Gefahrenschwelle wird nicht überschritten?



weiter mit/in Schrittfolge 3.2, 4 oder 4.1

Schrittfolge 3  
[Fortsetzung von Schrittfolge 2 und G]  
Anforderungen an die Materialien unterhalb/außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht [Kap. III.4.1]

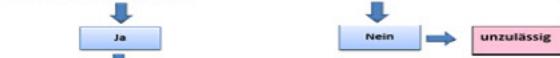
Soll das Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb / außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht in der Zone I eines Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes erfolgen?  
[→ § 8 Abs. 5 Satz 1 BBodSchV, Kap. III.4.3]



Der Anteil evtl. vorhandener mineralischer Fremdbestandteile gemäß § 2 Nr. 8 BBodSchV beträgt max. 10 Vol.-% und diese waren bereits beim Anfall der Materialien vorhanden?  
[→ § 8 Abs. 1 Satz 2, Kap. III.3.1]



Der Störstoffanteil ist vernachlässigbar und unvermeidbar? [→ § 8 Abs. 1 Satz 3 BBodSchV, Kap. III.3.1]



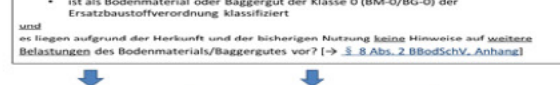
Handelt es sich um:  
- die Verfüllung einer Abgrabung oder  
- die Verfüllung eines Tagebaues oder  
- einen Massenaustausch im Rahmen einer Baumaßnahme?  
[→ § 8 Abs. 3 BBodSchV]



Bei einer Verfüllung/Auftragung unterhalb/außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht wird ausschließlich: Material ohne Oberboden und/oder Baggergut aus Sanden und Kiesen mit einem Feinkornanteil < 63 µm von max. 10 Masse% verwendet? [→ § 8 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV, Kap. III.3.1]



Das Bodenmaterial/Baggergut:  
• hält die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabelle 1 und 2 BBodSchV ein oder  
• ist als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0/BG-0) der Ersatzbaustoffverordnung klassifiziert  
und es liegen aufgrund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen des Bodenmaterials/Baggergutes vor? [→ § 8 Abs. 2 BBodSchV, Anhang]



Handelt es sich um eine Umlagerung von Bodenmaterial/Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen?  
[→ § 6 Abs. 3 BBodSchV, Kap. III.2.4]

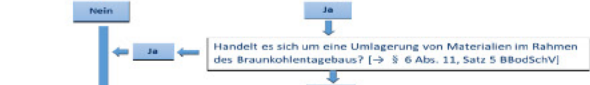


Das Vorliegen einer Ablass- oder einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten ist auszuschließen?  
[→ § 6 Abs. 3 BBodSchV, Kap. III.2.5]



Schrittfolge 5  
[Fortsetzung von/aus Schrittfolge 3.1, 3.3, 4 oder 4.1]  
Anforderungen an den Gehalt an organischem Kohlenstoff und an die technische Ausführung Sicherung von Bodenfunktionen sowie der chemischen und physikalischen Eigenschaften [Kap. III.2.10]

Sollen die Materialien in den Unterboden oder Untergrund auf- oder eingebracht werden?  
[→ § 6 Abs. 11 BBodSchV]

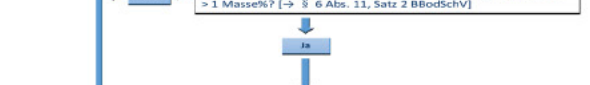


Handelt es sich um eine Umlagerung von Materialien im Rahmen des Braunkohlentagebaus? [→ § 6 Abs. 11, Satz 5 BBodSchV]

Gibt es Hinweise auf erhöhte Gehalte der Materialien an organischem Kohlenstoff? [→ § 6 Abs. 11, Satz 1 BBodSchV]



Ist vor(!) dem Auf- und Einbringen der Gehalt an organischem Kohlenstoff gemäß Anlage 3 Tabelle 1 BBodSchV bestimmt worden? [→ § 6 Abs. 11, Satz 1 BBodSchV]

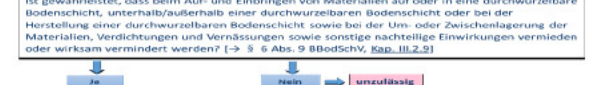


Ist der analytisch bestimmte Gehalt an organischem Kohlenstoff > 1 Masse%? [→ § 6 Abs. 11, Satz 2 BBodSchV]



Handelt es sich um Material aus dem Oberboden? [→ § 6 Abs. 11, Satz 2 BBodSchV]

Kommt der organische Kohlenstoff der Materialien natürlicherweise vor oder ist er auf einen zulässigen Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen zurückzuführen? [→ § 6 Abs. 11, Satz 2 BBodSchV]



Ist sichergestellt, dass durch Abbauprozesse der organischen Substanz, insbesondere auch nach dem Auf- und Einbringen, keine schädliche Bodenveränderung zu erwarten ist und die Abbauproduktverfügbarkeit nach Menge und Verfügbarkeit unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abbauprozesse dem Bedarf der vorhandenen oder künftigen Vegetation angepasst ist?  
[→ § 6 Abs. 11, Satz 3 BBodSchV]



Ist gewährleistet, dass beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, unterhalb/außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie bei der Um- oder Zwischenlagerung der Materialien, Verdichtungen und Verwässerungen sowie sonstige nachteilige Einwirkungen vermieden oder wirksam vermindert werden?  
[→ § 6 Abs. 9 BBodSchV, Kap. III.2.9]



kein (!) Quereinstieg ins Prüfschema kann zu Fehlbewertungen führen!



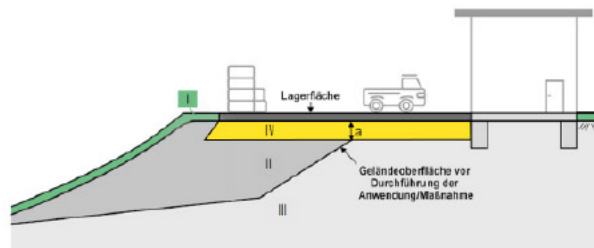


# Teil III - Beispielseiten

Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV

nachgewiesene bautechnische Notwendigkeit<sup>4</sup> erfüllt keine bautechnische Funktion und unterliegt bodenschutzfachlichen Anforderungen, insbesondere auch den Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 BBodSchV.

## Geländeauffüllung mit nachträglicher Errichtung eines technischen Bauwerks



a = Mächtigkeit der techn. Funktionsschicht nach bautechnischer Anforderung (Tragschicht)

Legende:

- I** Durchwurzelbare Bodenschicht gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 7 BBodSchV bzw. BM / BG der Klasse 0 ErsatzbaustoffV } Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV
- II** Auffüllungen / Aufschüttungen mit Material gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 8 BBodSchV; unter- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht } i.d.R. Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Werte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV oder BM / BG der Klasse 0 bzw. 0\* ErsatzbaustoffV
- III** Untergrund: ansehender Boden / Gestein
- IV** Funktionsschicht (Tragfähigkeit, Verdichtungsrad, Frostsicherheit, Drainierung) als Teil des technischen Bauwerks } Mineralische Ersatzbaustoffe

Abbildung 5: Prinzipskizze - Geländeauffüllung mit nachträglicher Errichtung eines technischen Bauwerks (verändert nach LfU RP (2020))

Bedarf die vorhandene Erdoberfläche der Umgestaltung, weil diese für ein konkretes Vorhaben z.B. unvorteilhaft geformt ist, unterliegt diese Modellierung dem Bodenschutzrecht. Zur Abgrenzung zwischen Geländemodellierung und technischem Bauwerk kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die vollständige Fertigstellung der Geländemodellierung von der dann darauf erfolgenden Errichtung des technischen Bauwerks zu unterscheiden ist.

Die Abgrenzung einer bodenschutzfachlichen Materialverwendung von einem technischen Bauwerk gestaltet sich unter Umständen schwierig und bedarf im Zweifelsfall der Abstimmung

<sup>4</sup> Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Lärmschutzwall (als technisches Bauwerk) ohne erkennbaren lärmtechnischen Nutzen um mehrere Meter erhöht oder verbreitert werden soll, um überschüssige (ggf. belastete) Materialien unterzubringen oder eine Geländemodellierung nur zum Zwecke der Unterbringung von Materialvolumina erfolgen soll.

Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV

2.4 Zu § 6 Abs. 3 BBodSchV: Sonderregelungen für die Umlagerung von Bodenmaterial und Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld bezogen auf Schadstoffgehalte

### § 6 Allgemeine Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden

(3) Eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Absatzes 2 ist aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen, wenn Bodenmaterial oder Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen umgelagert wird und das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist.

(6) Von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut nach Absatz 5 Satz 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn [...]

3. die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld oder innerhalb eines Gebietes im Sinne des Absatzes 4 umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist.

§ 6 Abs. 3 BBodSchV greift die in § 12 Satz 2 BBodSchV a.F. enthaltene Regelung für die Zwischenlagerung und Umlagerung von Bodenmaterial am Herkunftsort auf. Eine schädliche Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten ist demnach nicht zu besorgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es handelt sich ausschließlich um Bodenmaterial oder Baggergut gemäß § 2 Nr. 6 und 7 BBodSchV.
- Bodenmaterial oder Baggergut wird am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld umgelagert.
- Die Umlagerung findet unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen statt.
- Das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten ist auszuschließen.

Wenn als zusätzliche Bedingung sichergestellt ist, dass durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen ist, kann nach § 6 Abs. 6 BBodSchV auch von einer analytischen Untersuchung des Bodenmaterials bzw. Baggerguts nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 BBodSchV abgesehen werden. Es gelten jedoch die weiteren Anforderungen der §§ 6 – 8 BBodSchV wie zum Beispiel die Anforderungen an den physikalischen Bodenaufbau oder die Einbauvorschrift für TOC-reiches Bodenmaterial in § 6 Abs. 11 BBodSchV.

### Umlagerung von Bodenmaterial oder Baggergut

§ 6 Abs. 3 BBodSchV bezieht sich generell auf die Umlagerung von Bodenmaterial oder Baggergut. Dabei umfasst der Begriff „Umlagern“ auch das kurzzeitige Zwischenlagern von Bodenmaterial oder Baggergut, wenn die darauffolgende Verwendung am Herkunftsort oder im räumlichen Umfeld gewährleistet ist. Die damit verbundenen Tätigkeiten sollten zeitlich überschaubar und eingrenzbar, also auf die Zeit einer bestimmten Baumaßnahme beschränkt sein.

## Anhang: Vorsorge-, Beurteilungs- und Materialwerte zur Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut nach §§ 6 – 8 BBodSchV

	Vorsorgewerte der BBodSchV <sup>1</sup>			Beurteilungswerte der BBodSchV <sup>2</sup>		Materialwerte für Bodenmaterial und Baggergut (ErsatzbaustoffV <sup>3</sup> )													
	Vorsorgewerte Boden bei TOC ≤ 9 % [mg/kg]			Feststoffwert [mg/kg]	Eluatwert [µg/l] <sup>4</sup>	BM-0, BG-0			BM-0*, BG-0* <sup>5</sup>										
	Sand <sup>6</sup>	Lehm / Schluff <sup>6</sup>	Ton <sup>6</sup>			Sand <sup>6</sup>	Lehm / Schluff <sup>6</sup>	Ton <sup>6</sup>	Feststoff	Eluat									
		pH < 6	pH ≥ 6	pH < 6	pH ≥ 6														
Min. Fremdbestandteile	bis 10 [Vol.-%]			bis 10 [Vol.-%]		bis 10 [Vol.-%]													
Elektr. Leitfähigkeit [µS/cm] <sup>7</sup>																			350
Arsen (As)	10	20	20	20	20	20	8	13	10	20	20	20	20	20	20	20	20	20	8 (13)
Blei <sup>8</sup> (Pb)	40	70 <sup>8</sup>	70	100 <sup>8</sup>	100	140	23	43	40	70	100	140	23 (43)						
Cadmium <sup>9</sup> (Cd)	0,4	0,4	1	1	1,5	1	2	4	0,4	1	1,5	1 <sup>10</sup>	2 (4)						
Chrom <sub>ges</sub> (Cr)	30	60	60	100	100	120	10	19	30	60	100	120	10 (19)						
Kupfer (Cu)	20	40	40	60	60	80	20	41	20	40	60	80	20 (41)						
Nickel <sup>11</sup> (Ni)	15	15	50	50	70	100	20	31	15	50	70	100	20 (31)						
Quecksilber (Hg)	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,6	0,1	0,1	0,2	0,3	0,3	0,6	0,1						



## Aktueller Stand und Ausblick

- **NI:** Einführung „Vorabexemplar“ der LABO-Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV mit Dienstbesprechung „Bodenschutz“ am 23. & 25.05.2023
- **LABO:**
  - Gremienbeteiligung ist erfolgt
  - Überarbeitete VZH liegt der Umweltministerkonferenz (UMK) zur Freigabe der Veröffentlichung auf LABO-Homepage vor
- **Geplant:** Evaluierung auf Grundlage hinreichender Vollzugerfahrung; ggf. Überarbeitung / Ergänzung
- parallel dazu arbeitet die RG an **Musterformularen** für die
  - **Anzeigepflicht gem. § 6 Abs. 8 BBodSchV** und
  - **Dokumentation der Untersuchungsergebnisse gem. § 6 Abs. 7 BBodSchV****Digitale Umsetzung ist angedacht**



22. NIEDERSÄCHSISCHES

# BODENSCHUTZFORUM

Bundes-B  
Altlasten

Die Vollzugshilfe zu den  
§§ 6 – 8

Dr. Olaf Düwel / Martin Elsner

LABO

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
und Ihr Interesse !**



## Zusatzfolie:

 [Link auf Vollzugshilfe](#)



Adobe Acrobat  
Document

# LABO

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Bodenschutz

## Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV

Anforderungen  
an das Auf- und Einbringen von Materialien  
auf oder in den Boden

Stand: 16.02.2023

Die LABO hat dieser Vollzugshilfe mit Stand 16.02.2023  
auf der 63. LABO-Sitzung am 22.03.2023 in Berlin zugestimmt und sie den  
Ländern zur Anwendung empfohlen.